
S 9 P 144/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 P 144/01
Datum	15.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 31/02
Datum	14.02.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 15. April 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Pflegegeld nach Pflegestufe III streitig.

Dem am 1920 geborenen Kläger wurde 1942 der rechte Unterschenkel, der seither mit einer Prothese versorgt ist, amputiert, zudem erlitt er einen Teilverlust der linken Ferse. Die Beklagte bewilligte ihm zunächst Pflegegeld nach Stufe I. Nachdem der Kläger im Juli 2000 einen Schlaganfall mit Halbseitenlähmung rechts erlitten hatte, bewilligte sie ihm Pflegegeld nach Stufe II.

Am 03.05.2001 beantragte der Kläger höhere Leistungen. Nachdem eine Pflegefachkraft des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Bayern (MDK) nach Durchführung eines Hausbesuches am 17.07.2001 in dem Gutachten vom

07.08.2001 den taglichen Grundpflegebedarf mit 179 Minuten angegeben hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.08.2001 die Bewilligung herherer Leistungen ab. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 11.10.2001 zurck.

Mit seiner zum Sozialgericht Nrnberg (SG) erhobenen Klage hat der Klger geltend gemacht, der Zeitanatz fr das tagliche Duschen von 4 Minuten sei nicht ausreichend. Ein Wannenbad mit Haarwsche finde zweimal in der Woche statt. Durch die stark eingeschrnkte Bewegung und das endlose Sitzen seien mehrmals taglich Massagen der verspannten Rcken- und Schulterpartie ntig. Fr die mundgerechte Zubereitung der Nahrung seien zwlf Minuten nicht ausreichend. Diese wrden allein schon fr die tagliche Einnahme der Medikamente bentigt. Fr die Einnahme der Nahrung seien zwei Stunden erforderlich. Er msse bei den Gngen zu mtern, zur Post, Bank und zu den Fachrzten begleitet werden, ebenso bei gelegentlichen Einladungen und Lokalbesuchen.

Im Auftrag des SG hat der Medizinaloberrat Dr.L. den Klger am 18.02.2002 zu Hause untersucht und das Gutachten vom 25.02. 2002 erstellt: In der Grundpflege bestehe ein Bedarf von 80 Minuten und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von 60 Minuten. Mit Urteil vom 15.04.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Bestimmte Verrichtungen, fr die der Klger im Tagesablauf die Hilfe seiner Ehefrau bentige, seien im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung nicht zu bercksichtigen. Hierzu gehrten die Massage verspannter Krperpartien und die Abgabe von Medikamenten sowie die bernahme von Schreibarbeiten; Gleiches gelte fr den Hilfebedarf bei Gngen zu mtern, Post oder Bank. Auch der Besuch bei Fachrzten knne nicht bercksichtigt werden, weil er nicht mindestens einmal whentlich anfalle. Unter Bercksichtigung dieser Gesichtspunkte ergebe sich selbst bei Zugrundelegung des vom Klger vorgelegten Pfl egetagebuches kein Hilfebedarf von mehr als 240 Minuten in der Grundpflege.

Mit seiner Berufung macht der Klger eine weitere Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes geltend und wiederholt sein Vorbringen aus dem Klageverfahren.

Er beantragt sinngem, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Nrnberg vom 15.04.2002 und des Bescheides vom 10.08.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2001 zu verurteilen, ihm ab 03.05.2001 Pflegegeld nach Stufe III zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Im Auftrag des Senats, der einen Befundbericht der Allgemeinrztin Dr.K. vom 08.11.2002 eingeholt hat, hat die Sachverstndige Dr.B. den Klger am 26.11.2002 zu Hause untersucht und das Gutachten vom gleichen Tag erstellt.

Zur Ergnzung des Tatbestandes wird im brigen auf den Inhalt der

Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtsz  ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul  ssig ([   143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â   SGG -), ein Ausschlie  ungsgrund ([   144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegr  ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der Kl  ger gegenw  rtig keinen Anspruch auf Leistungen nach Pflegestufe III hat.

Voraussetzung f  r einen Anspruch auf Leistungen nach Pflegestufe III ist gem    [   15 Abs.3 Nr.3 SGB III](#), dass der Zeitaufwand, den ein Familienangeh  riger oder eine nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson f  r die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ben  tigt, w  hentlich im Tagesdurchschnitt mindestens f  nf Stunden betr  gt, wobei auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen m  ssen. Dies ist beim Kl  ger nach den schl  ssigen Gutachten der Dr.L. und Dr.B. , an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, nicht der Fall.

Danach ist beim Kl  ger f  nf Mal in der Woche die vollst  ndige   bernahme der Ganzk  rperw  sche erforderlich, f  r die 18 Minuten anzusetzen sind. Die einmal t  glich erforderliche vollst  ndige   bernahme der Teilw  sche unter dem Arm und der Intimhygiene erfordert, wenn man im Sinne des [   15 Abs.3 SGB III](#) die Pflege durch eine durchschnittliche, nicht ausgebildete Pflegeperson unterstellt, 15 Minuten. Duschen wird nach Feststellung der Sachverst  ndigen nicht praktiziert, statt dessen wird der Kl  ger zweimal w  hentlich gebadet, wof  r insgesamt 49 Minuten ausreichend sind. Der hierbei erforderliche Transfer in die Wanne wird zus  tzlich im Rahmen des Hilfebedarfs im Bereich der Mobilit  t ber  cksichtigt.

Das mehrmals t  glich stattfindende Reinigen der Zahnprothese erfordert f  nf Minuten, das B  rsten der Haare vier Minuten und die Hilfe bei der Nassrasur 10 Minuten. Die Hilfe bei der Blasen- und Darmentleerung ist mit 20 Minuten anzusetzen.

Der Hilfebedarf f  r das mundgerechte Herrichten der Nahrung umfasst neun Minuten, das einmal t  glich teilweise erforderliche Eingeben des Essens 10 Minuten.

F  r die Hilfe beim selbst  ndigen Aufstehen und Zubettgehen werden insgesamt vier Minuten, f  r das An- und Auskleiden 16 Minuten sowie f  r das Fahren des Rollstuhls innerhalb der Wohnung vier Minuten ben  tigt. Die ca. sechs Mal t  glich und zwei Mal w  hentlich erforderlichen Transfers vom Bett in den Rollstuhl, in die Badewanne usw. sind mit durchschnittlich 7 Minuten t  glich zu veranschlagen.

Damit ergibt sich bei den gem    [   14 Abs.4 Nrn.1 bis 3 SGB XI](#) ma  gebenden

gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens in der Grundpflege, d.h. ohne den Hilfebedarf bei der Hauswirtschaftlichen Versorgung, ein Pflegebedarf von 138 Minuten. Der für die Pflegestufe III erforderliche Hilfebedarf von 240 Minuten wird damit deutlich nicht erreicht.

Zutreffend hat das SG dargelegt, dass zahlreiche, vom Kläger angeführte Verrichtungen nicht zu den nach [Â§ 14 Abs.4 SGB XI](#) maßgeblichen Verrichtungen zählen. Der Senat schließt sich insoweit den Darlegungen des SG an und sieht gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Somit war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 15.04.2002 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024